

Informationen der Hamburgischen Architektenkammer für Studierende der Fachrichtung Landschaftsarchitektur

Was ist/macht die Hamburgische Architektenkammer?

Die Hamburgische Architektenkammer (HAK) ist kein Verein oder ähnliches, sondern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wurde auf Grundlage des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchG) vor gut 50 Jahren gegründet. Sie verrichtet als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung hoheitliche Tätigkeiten. Zudem dient die Kammer der Selbstverwaltung des Berufsstands und lebt von der Mitwirkung der Mitglieder im Vorstand, in Ausschüssen und in Arbeitskreisen. Sie setzt sich für die im Rahmen der Berufsausübung relevanten Rechtsentwicklungen ebenso ein, wie für alle politischen, sozialen und kulturellen Aspekte planerischer Tätigkeiten und die Baukultur.

Zu den gesetzlichen Aufgaben der HAK gehören:

- Pflege und Förderung der Baukultur und des Bauwesens
- Führung der Architekten- und Stadtplanerliste
- Unterstützung bei der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben
- Förderung der beruflichen Ausbildung und Fortbildung
- Unterstützung der Behörden und Gerichte in allen Fragen, die den Aufgabenkreis der Berufsangehörigen betreffen
- Beratung im Wettbewerbswesen

Jedes Bundesland hat eine Architektenkammer. Es gelten unterschiedliche Gesetze, die teilweise voneinander abweichen.

Wie werde ich Landschaftsarchitekt/-in? Berufsbezeichnungsrecht

Wer sein Landschaftsarchitekturstudium erfolgreich abgeschlossen hat, ist nicht gleich Landschaftsarchitekt. Denn genauso wenig, wie ein Jurastudent oder eine Medizinstudentin mit Abschluss des Studiums Rechtsanwalt bzw. Ärztin ist, darf ein/-e Absolvent/-in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur sich sofort als Landschaftsarchitekt/-in bezeichnen. Zunächst einmal sind die, die das Landschaftsarchitekturstudium erfolgreich beendet haben, je nach Studien- und Prüfungsordnung Dipl.-Ing., Master/Bachelor of Arts oder Master/Bachelor of Science. Die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitekt“ ist gesetzlich geschützt und steht unter dem Vorbehalt der Eintragung.

Kurzgefasst sieht die „**Landschaftsarchitektwerdung**“ auf Grundlage von § 4 HmbArchG so aus:

1. Erfolgreiches Studium der Landschaftsarchitektur mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit
2. Zwei Jahre Erwerb praktischer Fähigkeiten
3. Antragstellung
4. Positive Entscheidung des Eintragungsausschusses

➔ Kammereintragung = Landschaftsarchitekt/-in

Folgende Hinweise sind für die Eintragung zu beachten:

- Die Reihenfolge der Schritte zur „Landschaftsarchitektwerdung“ ist zwingend. So können beispielsweise studienbegleitende Tätigkeiten nicht auf die praktischen Erfahrungen angerechnet werden.
- Durch Vorlage fachlich geeigneter eigener Arbeiten und durch Bescheinigungen Dritter (Bauherren, Arbeitgeber/-innen) ist zu belegen, welche Tätigkeiten ausgeübt wurden.
- Die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst mit fachrichtungsspezifischer Ausrichtung („Technisches Referendariat“) kann die praktische Tätigkeit ersetzen.
- Eine Eintragung ist nur möglich, wenn der/die Bewerber/-in einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort in Hamburg hat.
- Für die Beantragung der Eintragung (auch als außerordentliches Mitglied) stellt die HAK unter www.akhh.de/eintragung Informationen und Formulare zur Verfügung. Für Beratungen durch den Eintragungsreferenten Stephan Heymann kann dort ein Termin vereinbart werden.

Was ist die außerordentliche Mitgliedschaft, die extra für Absolvent(inn)en gilt?

In das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder der HAK werden auf Antrag Personen eingetragen, die nach erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium eine nachfolgende praktische Berufstätigkeit in derselben Fachrichtung ausüben. Das gilt allerdings nur, wenn sie noch keine zwei Jahre berufstätig gewesen sind. Sobald zwei Jahre Berufstätigkeit erreicht wurden, endet die außerordentliche Mitgliedschaft. Soll die Mitgliedschaft in der HAK fortgeführt werden, muss dann die Eintragung in die Architektenliste beantragt werden.

Mit der Eintragung in das Verzeichnis der außerordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich die Mitgliedschaft im Versorgungswerk verbunden (s.u.). Zudem können Seminare zu vergünstigten Konditionen besucht werden. Für die außerordentliche Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag von 50 Euro fällig.

Welche Rechte und Pflichten bringt die Kammermitgliedschaft mit sich?

Landschaftsarchitekt(inn)en sind als Angehörige eines sogenannten freien Berufs in besonderem Maße zur Rücksichtnahme auf die Interessen der Allgemeinheit einerseits und die der Auftraggeber/-innen andererseits verpflichtet. Sie gelten zum einen als Sachwalter der Personen, die sie beauftragt haben und deren Vertrauen sie genießen, und zum anderen obliegt ihnen zugleich die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der insbesondere sicheren, umweltgerechten und sozialen garten-, Freianlagen- und Landschaftsplanung. Mit der Eintragung in die Architektenliste ist deshalb auch automatisch die Mitgliedschaft in der Hamburgischen Architektenkammer verbunden, damit die Qualität der Landschaftsarchitekt/-innen und deren Aufgabenerfüllung überprüft werden können.

Aus der Eintragung in die Architektenliste und der Kammermitgliedschaft resultieren besondere Rechte und Pflichten.

Rechte eingetragener Landschaftsarchitekt(inn)en

- **Befugnis zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung.** Nur eingetragene Landschaftsarchitekt(inn)en dürfen sich als solche bezeichnen und von der Bezeichnung abgeleitete oder mit ihr verbundene Begriffe benutzen. Wer unzulässiger Weise eine geschützte Bezeichnung verwendet, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld bis 15.000 Euro belegt werden. Absolvent(inn)en dürfen der Nennung ihres Abschlusses den Klammerzusatz „(Fachrichtung Landschaftsarchitektur)“ anfügen. Die Verwendung der Bezeichnung „bachelor of Science Landschaftsarchitektur“ ist für sie hingegen unzulässig.
- Der Beruf des Landschaftsarchitekten unterliegt als freier Beruf der **Selbstverwaltung** durch die Kammer, also dem Zusammenschluss aller Landschaftsarchitekt/-innen. Daraus resultieren Rechte, vor allem die Möglichkeit, sich an der berufspolitischen Arbeit der Kammer intensiv zu beteiligen, z.B. durch die Wahl in die entscheidungsbefugten Organe der Kammer. Insoweit besteht das aktive und passive **Wahlrecht** in Bezug auf alle Gremien der Kammer.

Pflichten eingetragener Landschaftsarchitekt(inn)en

- Landschaftsarchitekt(inn)en unterliegen besonderen **Berufspflichten**. Sie haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie müssen z.B. bei eigenverantwortlicher Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen, dürfen nicht unsachlich, unlauter oder aufdringlich werben und sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.
- Landschaftsarchitekt(inn)en sind grundsätzlich Pflichtmitglied im **Versorgungswerk** und zahlen hier Rentenbeiträge ein (s.u.). Diese Mitgliedschaft wird vielfach sehr begrüßt.
- Die **Selbstverwaltung** des Architektenberufs durch die Kammer bringt auch kostenbezogene Pflichten mit sich, z.B. Pflicht zur Errichtung eines Jahresbeitrags (ausgehend von einem Grundbetrag in Höhe von 242 Euro/Jahr nach Einnahmen/Einkommen gestaffelt) und rein **organisatorische** Pflichten, wie etwa die Mitteilung über Änderungen der Adressen.

Was bringt die Kammermitgliedschaft sonst mit sich?

Kammermitglieder profitieren zudem von den Serviceleistungen der Kammer:

- Allgemeine **Rechtsberatung** in allen mit der Berufsausübung zusammenhängenden Fragen durch die Rechtsabteilung der HAK (Sinah Marx: marx@akhh.de, 040 441841-47; Dr. Katharina Kramer: kramer@akhh.de, 040 441841-35)
- Vergünstigte Teilnahme an **Seminaren und Fortbildungen** der HAK z.B. zu den Themen BIM, Spezialwissen Honorar bei Freianlagen, Präsentationstechnik
- Bezug des **Deutschen Architektenblatts** inkl. des Hamburger Regionalteils als offiziellem Mitteilungsblatt der HAK

- Bezug von **Informationsmaterialien** z.B. zum Thema Landschaftsarchitektenvertrag, Honorar oder Gründung von Gesellschaften

Was ist das Versorgungswerk?

Das Versorgungswerk wurde vom Berufsstand selbst ins Leben gerufen, um Architekten eine effiziente und den Bedürfnissen angemessene Form der Altersvorsorge zu ermöglichen. Dadurch soll erreicht werden, dass die Mitglieder nicht auf eigene Sparformen und Maßnahmen der Vermögensbildung angewiesen sind. Versorgungswerke sind – ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung – als erste Säule der Altersvorsorge mit einer Pflichtmitgliedschaft verbunden, d.h. wer in der Architektenkammer Mitglied wird, ist grundsätzlich automatisch Mitglied im Versorgungswerk und kann von dessen Leistungen profitieren. Angestellte Landschaftsarchitekt/-innen können sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen und zahlen dann ihren Rentenbeitrag ausschließlich beim Versorgungswerk ein. Umgekehrt besteht die Möglichkeit sich von der Teilnahme am Versorgungswerk befreien zu lassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bleiben oder das Versorgungswerk zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung zu nutzen.

Wo erhalten Interessierte weitere Informationen?

Erste Anlaufstelle ist die Internetseite der Hamburgischen Architektenkammer: www.akhh.de. Dort sind Informationen zu Mitgliedschaft und Kammerarbeit eingestellt.

Unter www.kontakt.akhh.de sind die Ansprechpartner/-innen der Kammer aufgelistet.

Unter www.recht.akhh.de können die wichtigsten Regelungen wie etwa das Hamburgische Architektengesetz, die Beitragsordnung oder die Satzung der HAK nachgelesen werden.

Unter www.fortbildung.akhh.de findet sich das Fortbildungsprogramm der HAK. Studierende einschlägiger Fachrichtungen zahlen eine reduzierte Gebühr.

Weitere Informationen zum Versorgungswerk finden Sie auf der Internetseite des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg, dem die HAK angeschlossen ist (www.vwda.de). Dort sind auch Ansprechpartner/-innen genannt.